



Amtsblatt

Nummer 3

vom 8. April 2011

Inhalt:

- Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)
- Nr. 29 Wort des Diözesanadministrators zum 5. Fastensonntag
- Nr. 30 Päpstliche Ehrung
- Nr. 31 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2010
- Nr. 32 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. Dezember 2010
- Nr. 33 Todesfall im Klerus
- Nr. 34 Änderung Kollektenplan 1. Halbjahr 2011
-

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchen-

gemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. Januar 2011

Für das Bistum Görlitz

gez. Zomack

Diözesanadministrator

Nr. 29 Wort des Diözesanadministrators zum 5. Fastensonntag

Der Diözesanadministrator hat zum 5. Fastensonntag einen Brief an die Pfarrgemeinden gerichtet, der bereits an diese versandt ist.

Der Text ist im Internet unter www.bistum-goerlitz.de nachzulesen.

Nr. 30 Päpstliche Ehrung

Der Hl. Vater Papst Benedikt XVI. hat mit Datum vom 28. Februar 2011 **Msgr. Prof. em. Dr. theol. habil. Konrad Feiereis** zum Päpstlichen Ehrenprälat ernannt.

Der Diözesanadministrator Dompropst Hubertus Zomack hat die Ernennungsurkunde am 2. April 2011 Msgr. Feiereis in Erfurt überreicht.

Nr. 31 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2010

In der Sitzung am 9.9.2010 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderung von § 20 Absatz 2a der DVO

Auf Betreiben des Erzbistums Hamburg werden in § 20 Absatz 2a DVO die Wörter „der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein)“ ersetzt.

Diese Änderung tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 8 (3) zur DVO und der Überschrift und des Gültigkeitsvermerkes der Entgelttabelle 6 der DVO

Überschrift:

Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und sonstiges pädagogisches Personal (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten) an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin wird nach dem letzten Satz ergänzt: „und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin“

Im Text selbst werden folgende Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen:

Im Satz 1 werden nach „...an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen“ die Worte „im Land Berlin“ gestrichen.

In § 2 - Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO - Arbeitszeit
wird nach Absatz 6 folgender Absatz neu eingefügt:

„(7) Für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin finden die Regelungen zur Arbeitszeit wie in vergleichbaren staatlichen Einrichtungen im jeweiligen Bundesland Anwendung.“

§ 3 - Maßgabe zu §§ 12 bis 13, §§ 15 bis 20 DVO - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist.“

§ 3 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Ferner erhalten die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.“

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Bis im Land Berlin für sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die Vergütung ohne Rückgriff auf das Lebensalter erfolgt, wird die Eingruppierung des sonstigen pädagogischen Personals und des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin, das ausschließlich oder überwiegend in Berlin eingesetzt wird, gemäß den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften auch über den 30. September 2009 hinaus vorgenommen.“

§ 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin überzuleiten ist, gelten für die Überleitung die entsprechenden Landesregelungen. Die Überleitung erfolgt mit dem individuellen Entgelt in die dann gültige Landestabelle. Dadurch erreichte individuelle Zwischenstufen nehmen solange an allgemeinen Entgelterhöhungen teil, bis die Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächsten Stufe abgelaufen ist.“

§ 4 - Maßgabe zu §§ 26 bis 27 DVO - Urlaub

Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Der Urlaub der Lehrkräfte und Lehramtsanwärter/Studienreferendare ist in den Schulferien zu nehmen. Sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin hat seinen Erholungsurlaub in der Regel in den Schulferien zu nehmen.“

§ 4 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Wird die Lehrkraft oder der Lehramtsanwärter/Studienreferendar während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie/er dies entsprechend den Bestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft oder der Lehramtsanwärter/Studienreferendar hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.“

§ 7 - Inkrafttreten

wird folgendermaßen geändert:

„Diese Anlage tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.“

Ergänzung der Überschrift und des Gültigkeitsvermerkes der Entgelttabelle 6 der DVO:

Die Überschrift und der Gültigkeitsvermerk werden nach „pädagogisches Personal“ ergänzt:
„und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten“

III. Veröffentlichung

Die vorstehenden Beschlüsse werden im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht.

Görlitz, den 6. April 2011
Az: 1015/2010

L.S.

gez.: Zomack
Diözesanadministrator

Nr. 32 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

-Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. Dezember 2010-

In der Sitzung am 9.12.2010 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Entgelterhöhung

1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

ab dem 1. August 2011 um 0,6 v. H. und
anschließend ebenfalls ab dem 1. August 2011 um weitere 0,5 v. H.

erhöht. Die Tabellenwerte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Soziale Komponente

Im April 2011 erhalten die Mitarbeiter als soziale Komponente eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €. Die Einzelheiten sind aus Anlage 2 ersichtlich.

3. Erhöhung des Leistungsentgelts entsprechend § 18 DVO

Das Volumen für das Leistungsentgelt erhöht sich ab dem Jahr 2011 von 1,25 v. H. auf 1,5 v. H.

4. Auszubildende/Praktikanten gemäß Anlagen 6 und 7 zur DVO

Die Ausbildungsentgelte sowie die Entgelte der Praktikanten erhöhen sich entsprechend der Ziffer 1. Die Werte sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Auszubildenden und Praktikanten erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 50 € im April 2011.

Anlage 1 zum Beschluss vom 9.12.2010 der Regional-KODA Nord-Ost

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Gültig ab 1.8.2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg

(nach Anlage 8 zur DVO)

Gültig ab 1.8.2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Anlage 13 zur DVO, § 4

Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Gültig ab 1.8.2011

Engeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27

S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

§ 19 Absatz 1 Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 2 Ü ab 1.8.2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13

§ 19 Absatz 2 Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 15 Ü ab 1.8.2011

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.690,10	5.205,21	5.693,19	6.018,52	6.094,43

§ 19 Absatz 2a Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 15 Ü ab 1.8.2011

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.690,10	5.205,21	5.693,19	6.018,52

Anlage 2 zum Beschluss vom 9.12.2010 der Regional-KODA Nord-Ost

Soziale Komponente

Die unter § 1 DVO fallenden Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat April 2011 eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen

des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

§ 24 Abs. 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. April 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Wird im Laufe des Monats April 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Anlage 3 zum Beschluss vom 9.12.2010 der Regional-KODA Nord-Ost

1.) Monatliches Ausbildungsentgelt § 8 Anlage 6 zur DVO ab 1.8.2011

a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf, in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden,

im ersten Ausbildungsjahr	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	753,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	799,02 Euro

b) für alle sonstigen Auszubildenden

im ersten Ausbildungsjahr	552,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	644,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	757,14 Euro

2.) Monatliche Unterhaltszuschüsse § 8 Anlage 7 zur DVO ab 1.8.2011

§ 8 Absatz 1:	1.876,48 Euro
§ 8 Absatz 2:	2.042,23 Euro
§ 8 Absatz 3:	1.554,19 Euro

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 6. April 2011
Az: 84/2011

L.S.

gez.: Hubertus Zomack
Diözesanadministrator

Nr. 34 Todesfall im Klerus

Gott, der Herr über Leben und Tod, rief am 1. April 2011 **Herrn Pater Basilius Iwanek**, OFM, im 55. Ordens- und im 52. Priesterjahr im Provinzialat der Franziskaner in Wrocław/Breslau in den Frieden seines ewigen Reiches.

P. Basilius wirkte von 1995 bis 2006 im Franziskanerkonvent in Görlitz und war von 1996 bis 2000 Pfarradministrator der Pfarrkuratie St. Anna und St. Hedwig in Reichenbach / Mengelsdorf.

Möge der Herr, dem er in seinem Leben und Sterben bewusst begegnet ist, ihm nun Anteil an seiner ewigen Herrlichkeit schenken. R.i.p.

Nr. 35 Änderung Kollektenplan 1. Halbjahr 2011

Der Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2011 wird wie folgt geändert:

15.05.2011 Kollekte für den Papstbesuch in Deutschland

Die für diesen Sonntag vorgesehene Kollekte für die Priesterausbildung wird auf den 02.10.2011 verschoben.

Zomack
Diözesanadministrator